

§ 15 NÖ EOG Abgabenbefreiung

NÖ EOG - NÖ Einsatzopfergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Alle nach diesem Gesetz erforderlichen Ausfertigungen von Schriftstücken des Fonds sind von Landes- und Gemeindeabgaben befreit.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at